



St. Gallen, 13. Januar 2021

## Medienmitteilung zum Urteil A-1296/2020 vom 21. Dezember 2020

### Italienisches Gruppensuchen um Steueramtshilfe ist zulässig

**Das Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde von zwei italienischen Steuerpflichtigen ab und bestätigt, dass die sie betreffenden Bankdaten an die italienische Steuerbehörde übermittelt werden können. Das italienische Gruppensuchen um Steueramtshilfe betreffend einige sogenannte «renitente italienische Steuerpflichtige», die gestützt auf ein Verhaltensmuster identifiziert wurden, ist zulässig.**

Am 23. November 2018 stellte die Agenzia delle Entrate, Ufficio Cooperazione Internazionale Italia (die ersuchende italienische Behörde) an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ein Gruppensuchen gestützt auf das Doppelbesteuerungsabkommen vom 9. März 1976 zwischen der Schweiz und Italien (nachfolgend: DBA CH-IT). Darin erbat sie die Übermittlung von Bankdaten von italienischen Steuerpflichtigen, die sie gestützt auf das Verhaltensmuster der Verständigungsvereinbarung vom 27. Februar und 2. März 2017 zwischen beiden Ländern als «renitent» betrachtet.

Mit Schlussverfügung vom 4. Februar 2020 hiess die ESTV das erwähnte Gruppensuchen gut und gewährte Italien Amtshilfe, namentlich in Bezug auf die zwei italienischen Steuerpflichtigen. Diese haben die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten.

#### Geeignetes Verhaltensmuster

Das BVGer stellt in seinem Urteil fest, dass das italienische Gruppensuchen alle formellen und inhaltlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des DBA CH-IT, des zugehörigen Zusatzprotokolls und der Steueramtshilfeverordnung in ihrer Auslegung nach der Verständigungsvereinbarung erfüllt. Das Ersuchen entspricht weiter auch den von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Bereich der Gruppensuchen aufgestellten Voraussetzungen in Bezug auf das Verbot von «fishing expeditions». Insbesondere erfüllt laut BVGer das zugrundeliegende Verhaltensmuster, das die italienischen Steuerpflichtigen als renitent qualifiziert, die Voraussetzungen um auszuschliessen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine «fishing expedition» von Italien handelt. Das Gruppensuchen enthält demnach drei wesentliche Elemente: Erstens umfasst es eine detaillierte Umschreibung der Gruppe auf der Grundlage eines Verhaltensmusters. Zweitens beinhaltet es eine klare Begründung der Annahme,

dass es italienische Steuerpflichtige gibt, die ihren Steuerpflichten nicht nachgekommen sind. Drittens zeigt es auf, dass die erbetenen Informationen für Italien nützlich sind, um die natürlichen Personen der besagten Gruppe zu besteuern. Da beide betroffenen Personen unter das besagte Verhaltensmuster fallen, weist das BVGer ihre Beschwerde ab und bestätigt die Gewährung der sie betreffenden Amtshilfe.

Dieses Urteil kann in den Grenzen von Artikel 84a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 beim Bundesgericht angefochten werden, das heisst, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht.

### **Kontakt**

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

Andreas Notter

Leiter Kommunikation

+41 (0)58 468 60 58

+41 (0)79 460 65 53

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

### **Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 74 Richterinnen und Richtern (66.25 Vollzeitstellen) sowie 355 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (300.8 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7500 Entscheide pro Jahr.